

1991

Ausgegeben zu Bonn am 11. April 1991

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 91	<b>Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) . . . .</b> neu: 4120-8; 400-2, 400-1	854
29. 3. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr . . . . . 9241-1-2	859
29. 3. 91	Verordnung über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen (Kabotage-Verordnung GüKG – GüKKabotageV) . . . . . neu: 9241-1-6	860
4. 4. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung . . . . . 7847-11-15	862
4. 4. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung . . . . . 7823-5-6	863
25. 3. 91	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß . . . . . 1101-6	868

## **Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)**

**Vom 5. April 1991**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### **Möglichkeit der Spaltung**

Eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, Aktiengesellschaft, Aktiengesellschaft im Aufbau), deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, kann ihr Vermögen nach diesem Gesetz spalten. Die Spaltung ist möglich

1. als Aufspaltung zur Neugründung unter Auflösung ohne Abwicklung der übertragenden Gesellschaft durch gleichzeitige Übertragung ihrer Vermögensteile jeweils als Gesamtheit auf andere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaften oder
2. als Abspaltung zur Neugründung unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft durch Übertragung eines Teils oder mehrerer Teile des Vermögens dieser Gesellschaft jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere dadurch gegründete neue Kapitalgesellschaft oder Kapitalgesellschaften

gegen Gewährung von Geschäftsanteilen oder Aktien der neuen Kapitalgesellschaften an die Treuhandanstalt oder im Falle des mittelbaren Besitzes von Geschäftsanteilen an die Gesellschaft, in deren Hand sich die Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung befinden.

### § 2

#### **Spaltungsplan**

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat einen Spaltungsplan aufzustellen. Dieser muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden und der durch die Spaltung entstehenden Gesellschaften;

2. die Erklärung über die Übertragung der Teile des Vermögens der übertragenden Gesellschaft jeweils als Gesamtheit gegen Gewährung von Anteilen (Geschäftsanteilen oder Aktien) der neuen Gesellschaften;
3. das Umtauschverhältnis der Anteile und gegebenenfalls die Höhe einer baren Zuzahlung, die zehn vom Hundert des Gesamtnennbetrages der gewährten neuen Anteile nicht übersteigen darf;
4. die Einzelheiten für die Übertragung der Anteile der neuen Gesellschaften;
5. den Zeitpunkt, von dem an diese Anteile einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten in bezug auf diesen Anspruch;
6. den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten;
7. die Rechte, welche die neuen Gesellschaften einzelnen Gesellschaftern oder Aktionären sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genußrechte gewähren, und die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem Abschlußprüfer gewährt wird;
9. die genaue Beschreibung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die an jede der neuen Gesellschaften übertragen werden; soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen auch hier anzuwenden; bei Grundstücken ist § 28 der Grundbuchordnung zu

beachten; im übrigen kann auf Urkunden wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstandes ermöglicht;

10. die genaue Beschreibung der übergehenden Betriebe und Betriebsteile sowie ihre Zuordnung zu den neuen Gesellschaften unter Angabe der auf diese Gesellschaften übergehenden Arbeitsverhältnisse.

(2) Der Spaltungsplan muß notariell beurkundet werden.

(3) Der Spaltungsplan ist zum Handelsregister einzureichen. Das Registergericht hat einen Hinweis auf diese Einreichung mindestens einen Monat vor dem Tage der Gesellschafter- oder Hauptversammlung, in der die Spaltung beschlossen werden soll, durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt bekanntzumachen.

(4) Der Spaltungsplan ist gleichzeitig dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten.

### § 3

#### Anwendung des Gründungsrechts

Auf die Gründung jeder neuen Gesellschaft sind die für deren Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Den Gründern steht die übertragende Gesellschaft gleich. Die Haftung nach § 9a des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nach § 46 des Aktiengesetzes trifft auch die Treuhandanstalt sowie bei der Spaltung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, von der sich Geschäftsanteile in der Hand einer anderen Gesellschaft befinden, diese Gesellschaft.

### § 4

#### Spaltungsbericht

(1) Bei der Aufspaltung einer Aktiengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft im Aufbau, durch die eine oder mehrere Aktiengesellschaften gegründet werden sollen, hat der Vorstand der übertragenden Gesellschaft einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Spaltung, der Spaltungsplan im einzelnen und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien sowie der Maßstab für ihre Aufteilung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen ist hinzuweisen.

(2) In den Bericht brauchen Tatsachen nicht aufgenommen zu werden, deren Bekanntwerden geeignet ist, einer der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

(3) Der Bericht ist nicht erforderlich, wenn die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht erklärt, auf seine Erstattung zu verzichten.

### § 5

#### Prüfung der Spaltung

(1) Im Falle des § 4 Abs. 1 haben ein oder mehrere unabhängige Sachverständige, die vom Vorstand der übertragenden Gesellschaft bestellt werden, den Spaltungsplan zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu

erstellen. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben,

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrundeliegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Unternehmen aufgetreten sind.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 6

#### Vorbereitung der Beschlußfassung

Im Falle des § 4 Abs. 1 hat der Vorstand der übertragenden Aktiengesellschaft mindestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung der Treuhandanstalt folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den Spaltungsplan;
2. die D-Markeröffnungsbilanz sowie gegebenenfalls die nach dem 1. Juli 1990 aufgestellten Jahresabschlüsse und die Lageberichte der übertragenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
3. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor der Erstellung des Spaltungsplanes abgelaufen ist, eine Bilanz auf einen Stichtag, der nicht vor dem ersten Tage des dritten Monats liegt, der dem Abschluß oder der Aufstellung vorausgeht (Zwischenbilanz), sofern nicht die Treuhandanstalt hierauf verzichtet;
4. gegebenenfalls die nach § 4 oder § 5 erstatteten Berichte.

### § 7

#### Spaltungsbeschluß

(1) Die Spaltung wird nur wirksam, wenn ihr die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch Beschluß zustimmen. Der Beschluß ist notariell zu beurkunden.

(2) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die Treuhandanstalt vor der Beschlußfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens dieser Gesellschaft, die zwischen der Aufstellung des Spaltungsplans und dem Zeitpunkt der Beschlußfassung eingetreten ist, zu unterrichten.

### § 8

#### Anmeldung und Eintragung der neuen Gesellschaften

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat jede neue Gesellschaft bei dem Gericht, in

dessen Bezirk sie ihren Sitz haben soll, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Es hat ferner einen Hinweis auf die bevorstehende Spaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anzumelden.

(2) Die neuen Gesellschaften dürfen erst eingetragen werden, nachdem der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes jeder neuen Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, daß sie erst mit der Eintragung der Spaltung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.

### § 9

#### Anmeldung und Eintragung der Spaltung

(1) Das Vertretungsorgan der übertragenden Gesellschaft hat die Spaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft anzumelden. Die Spaltung darf erst eingetragen werden, nachdem die neuen Gesellschaften eingetragen worden sind.

(2) Das Gericht des Sitzes jeder neuen Gesellschaft hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft den Tag der Eintragung der neuen Gesellschaft mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilungen für alle neuen Gesellschaften hat das Gericht des Sitzes der übertragenden Gesellschaft die Spaltung einzutragen sowie von Amts wegen den Zeitpunkt der Eintragung dem Gericht des Sitzes jeder neuen Gesellschaft mitzuteilen und ihm einen Handelsregistrauszug zu übersenden. Der Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung ist in den Handelsregistern des Sitzes jeder neuen Gesellschaft von Amts wegen einzutragen; gesetzlich vorgesehene Bekanntmachungen über die Eintragung der neuen Gesellschaften sind erst danach zulässig.

(3) Bei der Anmeldung der Abspaltung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat deren Vertretungsorgan auch zu erklären, daß die durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Gründung dieser Gesellschaft unter Berücksichtigung der Abspaltung im Zeitpunkt der Anmeldung vorliegen.

### § 10

#### Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung der Spaltung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft hat folgende Wirkungen:

1. Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft, bei einer Abspaltung der abgespaltene Teil oder die abgespaltenen Teile des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten gehen entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung jeweils als Gesamtheit auf die neue Gesellschaft oder die neuen Gesellschaften über.
2. Bei der Aufspaltung erlischt die übertragende Gesellschaft. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.
3. Die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft werden entsprechend der im Spaltungsplan vorgesehenen Aufteilung Gesellschafter oder Aktionäre der neuen Gesellschaften. Rechte Dritter an den Anteilen der übertragenden Gesellschaft bestehen

an den an ihre Stelle tretenden Anteilen der neuen Gesellschaften weiter.

4. Der Mangel der notariellen Beurkundung des Spaltungsplans wird geheilt.

(2) Mängel der Spaltung lassen die Wirkungen der Eintragung nach Absatz 1 unberührt.

(3) Ist bei einer Aufspaltung ein Gegenstand im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugeteilt worden und läßt sich die Zuteilung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so geht der Gegenstand auf alle neuen Gesellschaften in dem Verhältnis über, das sich aus dem Plan für die Aufteilung des Überschusses der Aktivseite der Schlußbilanz der übertragenden Gesellschaft über deren Passivseite ergibt; ist eine Zuteilung des Gegenstandes an mehrere Gesellschaften nicht möglich, so ist sein Gegenwert in dem bezeichneten Verhältnis zu verteilen. Ist eine Verbindlichkeit im Spaltungsplan keiner der neuen Gesellschaften zugewiesen worden und läßt sich die Zuweisung auch nicht durch Auslegung ermitteln, so haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner. Eine Haftung dieser Gesellschaften tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz der übertragenden Gesellschaft erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

### § 11

#### Schutz der Gläubiger sowie der Inhaber von Sonderrechten

(1) Für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner bis zu dem Betrag, den die Gläubiger erhalten hätten, wenn die Spaltung nicht durchgeführt worden wäre. Den Gläubigern der übertragenden Gesellschaft ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister des Sitzes dieser Gesellschaft zu diesem Zweck melden, Sicherheit zu leisten; soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht steht Gläubigern nicht zu, die im Falle des Konkurses ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Den Inhabern von Rechten in einer übertragenden Gesellschaft, die kein Stimmrecht gewähren, insbesondere den Inhabern von Anteilen ohne Stimmrecht, von Wandelschuldverschreibungen, von Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten, sind gleichwertige Rechte in einer der neuen Gesellschaften zu gewähren, soweit dies nicht durch eine Umgestaltung der bisherigen Rechte in der übertragenden Gesellschaft geschehen kann. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften als Gesamtschuldner.

### § 12

#### Hellung unwirksamer Einzelübertragungen; Haftung für Altverbindlichkeiten

(1) Sollte das Vermögen oder ein Teil des Vermögens eines Rechtsträgers, der ehemals eine Wirtschaftseinheit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Umwandlung

von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107) oder des § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) war, oder das einem solchen Rechtsträger nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 23 des Treuhandgesetzes zufallende Vermögen oder ein Teil dieses Vermögens vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Wege der realen Teilung jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere neue Kapitalgesellschaften übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Grundlage fehlte, so sind hierauf beruhende Mängel des Rechtsübergangs des einzelnen Gegenstandes mit der Eintragung der neuen Kapitalgesellschaft im Handelsregister geheilt. Zum Nachweis des Rechtsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht genügt eine Bescheinigung der Treuhandanstalt; in der Bescheinigung sind die übergebenen Rechte nach § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen.

(2) Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Rechtsträgers, die vor der Eintragung einer nach Absatz 1 gegründeten Kapitalgesellschaft entstanden sind, haften alle an dem Vorgang beteiligten Rechtsträger und neuen Kapitalgesellschaften als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt nicht ein, soweit die Treuhandanstalt gegenüber dem Registergericht am Sitz des übertragenden Rechtsträgers erklärt hat, für die Erfüllung von Verbindlichkeiten einzustehen.

### § 13

#### Übergangsmandat des Betriebsrats bei Betriebsspaltung

(1) Hat die Spaltung der Gesellschaft die Spaltung eines Betriebs zur Folge, so bleibt dessen Betriebsrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Betriebsteile weiter, soweit sie über die in § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes genannte Arbeitnehmerzahl verfügen und nicht in einen Betrieb eingliedert werden, in dem ein Betriebsrat besteht. Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betriebsteilen ein neuer Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens jedoch drei Monate nach Wirksamwerden der Spaltung der Gesellschaft.

(2) Werden Betriebsteile, die bislang verschiedenen Betrieben zugeordnet waren, zu einem Betrieb zusammengefaßt, so nimmt der Betriebsrat, dem der nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größte Betriebsteil zugeordnet war, das Übergangsmandat wahr. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Betriebe zu einem neuen Betrieb zusammengefaßt werden.

(3) Stehen die an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Wettbewerb zueinander, so sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Vorschriften über die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nicht anzuwenden, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die den Wettbewerb zwischen diesen Gesellschaften beeinflussen können.

### § 14

#### Abspaltung von Betrieben oder Betriebsteilen

Die Leitung oder der Betriebsrat eines Betriebes oder Betriebsteiles einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1

kann von dem Vertretungsorgan dieser Gesellschaft verlangen, daß es der Treuhandanstalt die Abspaltung dieses Betriebes oder Betriebsteiles zur Neugründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorschlägt, hierfür den Entwurf eines Spaltungsplans nach § 2 aufstellt und gegebenenfalls der Treuhandanstalt den Erwerb der Geschäftsanteile oder Aktien gegen angemessenes Entgelt anbietet. Das Vertretungsorgan hat dem Verlangen binnen eines Monats zu entsprechen.

### § 15

#### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Vertretungsorgans, als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Abwickler einer übertragenden Gesellschaft bei der Spaltung

1. die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen in dem Spaltungsbericht, in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand, in Vorträgen oder Auskünften in der Versammlung der Anteilseigner unrichtig wiedergibt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, oder
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einem Spaltungsprüfer zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft im Aufbau oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 9 Abs. 3 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragenden Gesellschaft falsche Angaben macht.

### § 16

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes

(1) In § 613a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Januar 1991 (BGBl. I S. 46) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Verschmelzung“ ein Komma sowie das Wort „Aufspaltung“ eingefügt.

(2) Artikel 232 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Gesetzestext wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August

1990 (BGBl. 1990 II S. 885) genannten Gebiet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1992 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Innerhalb des bezeichneten Zeitraums ist auf eine Betriebsübertragung im Gesamtvollstreckungsverfahren § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden.
2. Anstelle des Absatzes 4 Satz 2 gilt folgende Vorschrift:

„Satz 1 läßt das Recht zur Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, unberührt.“

## § 17

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. April 1991

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Kinkel

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Für den Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Rainer Ortleb

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Einsatz von Miet- und Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr**

**Vom 29. März 1991**

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), der durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GüKG vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1986 (BGBl. I S. 1549), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden in Satz 1 die Angabe „des § 12 Abs. 3 oder“ und die Worte „im genehmigten Güterfernverkehr oder“ sowie in Satz 2 die Angabe „§ 6, § 6 a oder“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Komma am Ende der Nummer 1 wird durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
  - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Identität zwischen Vermieter und Absender, Versender, Empfänger oder Frachtzahler im Sinne der Nummer 1 steht es gleich, wenn eine Seite eine Handelsgesellschaft ist, die von der anderen Seite rechtlich oder wirtschaftlich beherrscht wird.“
4. § 4 Nr. 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

—————  
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. März 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

**Verordnung  
über den Güterkraftverkehr mit Kabotage-Genehmigungen  
(Kabotage-Verordnung GüKG – GüKKabotageV)**

**Vom 29. März 1991**

Auf Grund des § 103 Abs. 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), Absatz 5 eingefügt durch Artikel 30 Nr. 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

**§ 1**

Eine Genehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. EG Nr. L 390 S. 3), die zu innerstaatlichen Beförderungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berechtigt (Kabotage-Genehmigung), wird nur einem Unternehmer erteilt, der

1. als Inhaber einer Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz berechtigt ist, grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführen, und
2. die Voraussetzungen dafür erfüllt, daß die Kabotage-Genehmigung hinreichend ausgenutzt wird.

**§ 2**

(1) Für die Erteilung der Kabotage-Genehmigungen im Rahmen der der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Gesamtzahl ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Bundesanstalt) zuständig.

(2) Die Grundsätze für die Erteilung und das dabei anzuwendende Verfahren werden durch eine Richtlinie geregelt, die der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder erläßt.

(3) Auf die Rücknahme und den Widerruf der Kabotage-Genehmigung ist § 102 b des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates kann die Bundesanstalt die einem im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes niedergelassenen Unternehmer (gebietsansässiger Unternehmer) nach § 1 erteilte Genehmigung bei schweren oder wiederholten Verstößen auch beschränken oder den Unternehmer zeitweilig oder endgültig vom Güterkraftverkehr in diesem Mitgliedstaat ausschließen.

**§ 3**

(1) Gebietsansässige Unternehmer haben in das nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zu führende Fahrtenberichtheft die vorgeschriebenen Angaben sowie in Spalte 2 das erzielte Beförderungsentgelt in Deutscher Mark einzutragen.

(2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der Kabotage-Genehmigung haben sie die Genehmigungsurkunde zusammen mit dem Fahrtenberichtheft binnen acht Tagen der Bundesanstalt vorzulegen.

**§ 4**

(1) Unternehmer des Güterkraftverkehrs, die im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht niedergelassen sind (gebietsfremde Unternehmer) und die mit einer Kabotage-Genehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 Beförderungen im Binnenverkehr durchführen wollen, haben vor Aufnahme der ersten Beförderung der Außenstelle der Bundesanstalt, die diese im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr – bekanntmacht, einen für die Entrichtung von Abgaben bestellten Vertreter zu benennen.

(2) Der Vertreter muß im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes ansässig sein. Bei dem Vertreter kann es sich auch um einen Berufsverband, eine Berufsorganisation oder um eine Regionalvertretung der Internationalen Straßentransport-Union handeln, die das Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen, BGBl. 1979 II S. 445) abwickelt.

**§ 5**

(1) Die Kabotage-Genehmigung gebietsfremder Unternehmer darf im Binnenverkehr nur für das Kraftfahrzeug (einschließlich Anhänger) verwendet werden, in dem diese Genehmigung bei der Beförderung mitgeführt wird.

(2) Gebietsfremde Unternehmer haben für jede Kabotage-Genehmigung ein Fahrtenberichtheft nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zu führen.

(3) Die Kabotage-Genehmigung und das Fahrtenberichtheft gebietsfremder Unternehmer sind vom Fahrzeugführer im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhandigen.

(4) Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes und der hierauf beruhenden Rechtsvorschriften bleiben für gebietsfremde Unternehmer, denen eine Kabotage-Genehmigung erteilt ist, mit folgender Maßgabe unberührt:

1. An die Stelle der Genehmigungsbehörde oder der Erlaubnisbehörde nach § 27 des Güterkraftverkehrsgesetzes und den Bestimmungen der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1404) tritt die Außenstelle der Bundesanstalt, die diese im Verkehrsblatt bekanntmacht. Der

Unternehmer hat mit Aufnahme der ersten Beförderung der zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt die Versicherungsbestätigung oder, wenn der Versicherer im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes nicht niedergelassen ist, eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

2. Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes über das Fahrtenbuch ist nicht anzuwenden. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 der Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG vom 11. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1518) gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer anstelle der Urschriften der Fahrtenbuchblätter des Vormonats einen Abdruck des Fahrtenberichts nach Artikel 4 Unterabsatz 2 und 3 in Verbindung mit dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 vorzulegen hat.
3. Zuständig nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG ist die Außenstelle, die die Bundesanstalt im Verkehrsblatt bekanntmacht.
4. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersatz- und Mietfahrzeugverordnung GüKG vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1986 (BGBl. I S. 1549), findet keine Anwendung.

#### § 6

(1) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten, die den Unternehmern nach der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 und auf Grund dieser Verordnung obliegen. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bleiben unberührt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Satz 4 und des Artikels 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 ist die Bundesanstalt.

#### § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als gebietsansässiger Unternehmer entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben oder das Beförderungsentgelt in das Fahrtenberichtsheft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einträgt,
  - b) § 3 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde zusammen mit dem Fahrtenberichtsheft nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. als gebietsfremder Unternehmer entgegen
  - a) § 4 Abs. 1 einen Vertreter nicht oder nicht rechtzeitig benennt,
  - b) § 5 Abs. 1 die Kabotage-Genehmigung verwendet,
  - c) § 5 Abs. 2 das Fahrtenberichtsheft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
  - d) § 5 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 die Versicherungsbestätigung oder eine entsprechende Bestätigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - e) § 5 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 5 Abs. 1 der Tarifüberwachungs-Verordnung GüKG die Prüfungsunterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt, oder
3. als Fahrzeugführer entgegen § 5 Abs. 3 die Kabotage-Genehmigung oder das Fahrtenberichtsheft nicht mitführt oder nicht zur Prüfung aushändigt.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. März 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Kasein-Verwendungsverordnung**

**Vom 4. April 1991**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 19, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, der §§ 16 und 17 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Kasein-Verwendungsverordnung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2538) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „des hergestellten Schmelzkäses“ durch die Worte „der hergestellten Käse und Erzeugnisse aus Käse“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „der jeweiligen Schmelzkäsesorte“ durch die Worte „dem Schmelzkäse“ ersetzt.

2. § 12 Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

**Vom 4. April 1991**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1**

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird gestrichen; § 18 wird § 17.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Teil A Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Positionen „Bitterorange (Poncirus Raf.)“ und „Kumquat (Fortunella Swingle)“ werden in Spalte 1 jeweils die Worte „und deren Kreuzungen“ angefügt.
    - bb) In der Position „Solanum-Arten (Solanum L.)“ wird in Spalte 2 das Wort „pitterians“ durch das Wort „pittieriana“ ersetzt.
    - cc) In der Position „Zitrus (Citrus)“ werden in Spalte 1 die Worte „und deren Kreuzungen“ angefügt.
  - b) In Teil B Nr. 1.1 werden in Spalte 2 die Worte „und außereuropäische Monochamus-Arten, wenn sie diesen Schadorganismus tragen“ angefügt.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Teil A wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1.1 werden nach der Klammerangabe „(Citrus)“ die Worte „und deren Kreuzungen“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 1.5 wird die Klammerbezeichnung wie folgt gefaßt:  
„(Vitis L. partim)“.
    - cc) Nummer 2.3 wird wie folgt gefaßt:  
„2.3 Knollen der Kartoffel mit Ursprung in einem Drittland; ausgenommen sind Knollen der Kartoffel mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jugoslawien, Libyen, Malta, Marokko, Österreich, Schweiz, Syrien, Tunesien, Ungarn und Zypern, im Falle von Pflanzkartoffeln, jedoch nur, wenn sie nach der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. EG 1974 Nr. C 66 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind“.
  - b) In Teil B wird nach Nummer 1.5 folgende Nummer angefügt:  
„2 Nadelhölzer (Coniferae), die unter die KN-Code-Unterposition 4401 10 des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea oder den Vereinigten Staaten“.
4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Teil A wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
<p>„1.3 krautige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Amauromyza maculosa</i>, <i>Liriomyza huidobrensis</i>, <i>Liriomyza sativae</i> oder <i>Liriomyza trifolii</i> auftritt</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder</li> <li>b) vor der Ausfuhr untersucht und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.“</li> </ol>

bb) Nummer 2 wird mit ihren Untergliederungen wie folgt gefaßt:

1	2
„2	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen
2.1	Eierfrucht ( <i>Solanum melongena</i> )
2.1.1	Pflanzen, außer Samen zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in einem Land, für das amtlich festgestellt worden ist, daß <i>Amauromyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza sativae</i> oder <i>Liriomyza trifolii</i> nicht auftreten
	Die Pflanzen müssen
	a) von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder
	b) vor der Ausfuhr untersucht und einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.
2.1.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in einem Drittland, insbesondere einem amerikanischen Land, in dem diese Schadorganismen auftreten
	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.
2.2	Erbse ( <i>Pisum sativum</i> ), Saatgut
	Das Saatgut muß
	a) aus einem Gebiet stammen, in dem seit Beginn eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit dem Erreger des Stengelbrandes der Erbse ( <i>Pseudomonas pisi</i> ) festgestellt worden ist, oder
	b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.3	Hopfen ( <i>Humulus lupulus</i> ), außer Blütendolden und Samen
	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Verticillium-Welke ( <i>Verticillium albo-atrum</i> ) oder ( <i>Verticillium dahliae</i> ) festgestellt worden sind.
2.4	Kohl ( <i>Brassica L.</i> )
	wie bei 2.1.1 und 2.1.2
2.5	Kürbis ( <i>Cucumis L.</i> )
	wie bei 2.1.1 und 2.1.2
2.6	Luzerne ( <i>Medicago sativa</i> ), Saatgut
	Das Saatgut muß
	a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens ( <i>Ditylenchus dipsaci</i> ) festgestellt worden ist, und es sind bei Untersuchungen im Laboratorium keine Stengelälchen festgestellt worden, oder
	b) entseucht sein.
2.6.1	Saatgut mit Ursprung in Asien, Australien, Italien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten
	Das Saatgut muß ferner
	a) aus einem Betrieb stammen, in dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre kein Anzeichen des Erregers der Bakterienwelke der Luzerne ( <i>Corynebacterium insidiosum</i> ) festgestellt worden ist,
	b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie auf deren benachbarten Luzernekulturen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden ist,

1	2	
	<p>c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen den Erreger der Bakterienwelke der Luzerne anerkannt ist, oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen Verunreinigungen von nicht mehr als 0,1 v.H. aufweisen, und</p> <p>d) von einer Kultur gewonnen worden sein, auf deren Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat der Kultur keine Luzerne angebaut worden ist.</p>	
2.7	Nachtschattengewächse (Solanaceae)	
2.7.1	Kartoffel ( <i>Solanum tuberosum</i> )	
2.7.1.1	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen der Stolburkrankheit festgestellt worden ist.
2.7.1.2	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Die Knollen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen und vom Weißen Kartoffelnematoden ( <i>Globodera rostochiensis</i> und <i>Globodera pallida</i> ) festgestellt worden ist.
2.7.1.3	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen, außer solchen von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung amtlich zugelassen worden sind	Die Knollen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> <li>a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen,</li> <li>b) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein und</li> <li>c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests der Mitgliedstaaten keine Schadorganismen festgestellt worden sind.</li> </ul>
2.7.1.4	Knollen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Knollen müssen nach den gemeinsamen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakterienringfäule ( <i>Corynebacterium sepedonicum</i> ) und des Kartoffelkrebses ( <i>Synchytrium endobioticum</i> ) erzeugt worden sein.
2.7.1.5	Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Knollen müssen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen eines Befalls mit dem Erreger der Bakterienringfäule festgestellt worden ist, und</li> <li>b) aus einem Anbaugesamt stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.</li> </ul>
2.7.2	Paprika ( <i>Capsicum annuum</i> ), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.1.1, 2.1.2 und 2.7.1.1
2.7.3	Tomate ( <i>Lycopersicon lycopersicum</i> )	
2.7.3.1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.1.1, 2.1.2 und 2.7.1.1

1	2
2.7.3.2 Saatgut	Das Saatgut muß durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Bakterienwelke der Tomate ( <i>Corynebacterium michiganense</i> ), der Fleckenkrankheit der Tomate ( <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> ) oder der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel ( <i>Potato spindle tuber viroid</i> ) festgestellt worden ist, b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) aufgrund von geeigneten Untersuchungen als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.
2.7.4 Sonstige Nachtschattengewächse, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.7.1.1
2.8 Rübe ( <i>Beta</i> spp.)	
2.8.1 Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Rüben müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Beet curly top virus festgestellt worden ist.
2.8.2 Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen	Die Rüben müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rübenkräuselkrankheit ( <i>Beet leaf curl virus</i> ) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.9 Salat ( <i>Lactuca sativa</i> L.)	wie bei 2.1.1 und 2.1.2
2.10 Sellerie ( <i>Apium graveolens</i> ), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.1.1 und 2.1.2“.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „Zierpflanzen“ durch die Worte „Obst- und Zierpflanzen“ ersetzt.

dd) In Nummer 3.1 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„Araceae,  
Avocadobirne (*Persea americana*),  
Bitterorange (*Poncirus*) und deren Kreuzungen,  
Kumquat (*Fortunella*) und deren Kreuzungen,  
Marantaceae,  
Musaceae,  
Zitrus (*Citrus*) und deren Kreuzungen,  
bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten“.

ee) In Nummer 3.2 wird Spalte 1 wie folgt gefaßt:

„Chrysantheme (*Chrysanthemum*, *Dendranthema*, *Leucanthemum*, *Tanacetum*)“.

ff) In den Nummern 3.2.4, 3.3, 3.6.1 und 3.8 wird in Spalte 2 jeweils die Angabe „wie bei 2.5.1.1“ durch die Worte „wie bei 2.1.1 und 2.1.2“ ersetzt.

- gg) Nummer 4.1.5 wird in Spalte 1 nach dem Wort „Tschechoslowakei“ wie folgt gefaßt:  
„oder Ungarn“.
- hh) Nummer 4.2.3 wird in Spalte 1 nach dem Wort „Tschechoslowakei“ wie folgt gefaßt:  
„oder den Vereinigten Staaten“.
- ii) In Nummer 4.4.1 wird die Position „Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)“ gestrichen.
- jj) Nummer 4.6.3 wird in Spalte 1 nach dem Wort „Tschechoslowakei“ wie folgt gefaßt:  
„oder den Vereinigten Staaten“.
- kk) In Nummer 4.8 wird die Position „Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)“ gestrichen.
- ll) In Nummer 5 wird in Spalte 1 die Klammerbezeichnung wie folgt gefaßt:  
„(Vitis L. partim)“.
- b) In Teil B wird Nummer 1.2 mit ihren Untergliederungen wie folgt gefaßt:

1	2
„1.2 Nadelhölzer (Coniferae)	
1.2.1 mit Ursprung in China, Japan, Kanada, Korea oder den Vereinigten Staaten	Das Holz muß nach einer geeigneten Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K. D.“ nachgewiesen werden.
1.2.2 mit Ursprung in anderen außereuropäischen Ländern	Das Holz muß a) entrindet und frei sein von Wurmlöchern, die größer als 3 mm im Durchmesser sind und den Fraß von Monochamus-Arten anzeigen, oder b) nach einer geeigneten Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K. D.“ nachgewiesen werden.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. April 1991

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
W. Kittel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 36208-0, Telefax: (0228) 36208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### **Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß**

**Vom 25. März 1991**

Der Deutsche Bundestag hat am 20. Dezember 1990 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 1102) beschlossen, denen der Bundesrat am 1. März 1991 zugestimmt hat:

1. In § 1 Abs. 1 sind die Zahl „22“ durch die Zahl „32“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ zu ersetzen.
2. In § 10 Satz 2 werden die Worte „§ 73 Abs. 4 und 6“ durch die Worte „§ 69 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7“ ersetzt.

Bonn, den 25. März 1991

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages  
Rita Süßmuth